

**GASTWIRTSCHAFTSGESETZ
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Aufsicht
- Art. 2 Vollzug

II. BEWILLIGUNGEN

- Art. 3 Gesuch
- Art. 4 Erteilung
- Art. 5 Auflagen
- Art. 6 Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart
- Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

III. ÖFFNUNGSZEITEN

- Art. 8 Betriebe
- Art. 9 Ausnahmen
- Art. 10 Feiertage
- Art. 11 Toleranzfrist

IV. GEBÜHREN

- Art. 12 Bewilligungsgebühren
- Art. 13 Besondere Gebühren

V. BEHERBERGUNG VON GÄSTEN

- Art. 14 Meldepflicht, Meldeschein

VI. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL

- Art. 15 Massnahmen
- Art. 16 Strafbestimmungen
- Art. 17 Ordnungsbusse
- Art. 18 Rechtsmittel

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL

- Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 20 Übergangsbestimmungen
- Art. 21 Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung erlassen gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) sowie Art. 25 lit. 5 und Art. 62 der Gemeindeverfassung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 3 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Bewilligungsdauer und Öffnungszeiten.

Dem Gesuch zur Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) den Nachweis, dass in den letzten Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde;
- c) Auszug aus dem Betreibungsregister;
- d) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG.

Art. 4 Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Bewilligungen werden nur für Lokale erteilt, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Anwohner unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Geeignet sind Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 5 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6 Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 8 Betriebe

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe entsprechende Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 9 **Ausnahmen**

Auf begründetes Gesuch können festgelegte Öffnungszeiten für bestimmte Tage verlängert werden.

Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Art. 10 **Feiertage**

An den Vorabenden zu folgenden Feiertagen dürfen Betriebe und Anlässe nur bis 24.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Palmsonntag;
- b) Karfreitag;
- c) Ostersonntag;
- d) Pfingstsonntag;
- e) Eidgenössischer Bettag;
- f) Weihnachtstag (25. Dezember).

Art. 11 **Toleranzfrist**

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten oder der durch die betriebsführende Person unmissverständlich angezeigten Toleranzfrist zu verlassen.

Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

IV. GEBÜHREN

Art. 12 **Bewilligungsgebühren**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.— bis Fr. 500.—;
- b) für Anlässe Fr. 50.— bis Fr. 300.—;
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.— bis Fr. 300.—;
- d) für längere Öffnungszeiten Fr. 50.— bis Fr. 200.—.

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen. Für Anlässe welche die kulturelle Dorfgemeinschaft fördern werden keine Bewilligungsgebühren erhoben.

Art. 13 **Besondere Gebühren**

Für die Kosten weiterer Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, kann der Bewilligungsinhaber anteilmässig belangt werden.

V. **BEHERBERGUNG VON GÄSTEN****Art. 14** **Meldepflicht, Meldeschein**

Es gelten die Bestimmungen gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gastwirtschaftsgesetz.

VI. **VERWALTUNGSMASSNAHMEN,
STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL****Art. 15** **Massnahmen**

Bei Verstössen gegen die kommunale oder kantonale Gastwirtschaftsgesetzgebung oder bei einer Bestrafung wegen Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung kann die Gemeinde eine Verwarnung aussprechen oder geeignete Massnahmen wie den Entzug der Bewilligung, die Betriebschliessung, kürzere Öffnungszeiten oder die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke verfügen.

Art. 16 **Strafbestimmungen**

Übertretungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 17 im Rahmen von Art. 11b GWG geahndet.

Art. 17 **Ordnungsbusse**

Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.— zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Art. 16 zur Anwendung.

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 22. März 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 6. Mai 1999 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher

Der Aktuar: Gebhard Strolz

Revisionen

Teilrevision 2009

- Angaben zum Gesuch (Art. 3 Abs b und c)
- Meldepflicht / Meldeschein (Art. 14)
- Neufassung der Strafbestimmungen und Rechtsmittel (Art. 15-18)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt am 12. Juni 2009